

Einige unserer Richter und Staatsanwälte treten auch nicht genügend dem Argument entgegen, daß durch die Gegenmaßnahmen des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin — wie z. B. die Verpflichtung westdeutscher und westberliner Bürger, in unseren Gaststätten, Imbißstuben und im ambulanten Handel ihre Rechnung in Westmark zu bezahlen — die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die Verbindung der Deutschen untereinander beeinträchtigt werde. Tatsächlich dienen diese Maßnahmen gerade dazu, jene auszuschalten und unschädlich zu machen, die die schnelle Wiederherstellung der Einheit Deutschlands stören.

Der Magistrat von Groß-Berlin hatte bereits in der Verordnung zur Verhinderung der Spekulation mit Lebensmitteln und Industriewaren vom 27. November 1952 die Werktätigen dazu aufgerufen, einen scharfen Kampf gegen Schieber und Spekulanten zu führen und ständig die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren, die zur Verhinderung ihres verbrecherischen Treibens angeordnet werden.

Die Berliner Staatsanwaltschaft hat in der Vergangenheit bei der Bekämpfung der Spekulation eine gute, wenn auch noch nicht restlos befriedigende Arbeit geleistet.

So wurden beispielsweise eine größere Ausstellung über den Kampf gegen die Optikschieber und verschiedene Schaufensterausstellungen über die Bekämpfung von Schiebern und Spekulanten durchgeführt. Außerdem fanden vor dem Verkaufspersonal des staatlichen und genossenschaftlichen Handels Aufklärungsvorträge über die Spekulations-Verordnung statt. Auch im Rundfunk und in der Presse hat die Staatsanwaltschaft immer wieder, besonders aber vor Weihnachten, auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Verordnung einzuhalten.

Die Lehren aus den Strafverfahren gegen Schieber und Spekulanten führten zu wertvollen Anregungen bei der Durchführung der neuen Maßnahmen des Magistrats von Groß-Berlin und wurden auch in einer von der Staatsanwaltschaft einberufenen Pressekonferenz ausgewertet.

Trotz aller bisher errungenen Erfolge kann der Kampf gegen das Schieber- und Spekulantentum nicht allein mit den Mitteln des staatlichen Zwanges zu einem erfolgreichen Ende geführt werden. Es ist unbedingt erforderlich, die Werktätigen in breitem Umfange zur Mitarbeit heranzuziehen, denn sie müssen zu Vollstreckern unserer Gesetze werden.

## Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik

Fortsetzung\*)

Von Dr. JOHN LEKSCHAS, Institut für Strafrecht, Halle, und Dr. JOACHIM RENNEBERG, Institut für Strafrecht, Babelsberg — Mitglieder des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

### II

Von der bisher behandelten Frage der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs) unterscheidet sich das weitere in dem Artikel zur Strafpolitik von Benjamin aufgeworfene Problem: Wie ist zu verfahren, wenn nach der Begehung eines bestimmten Verbrechens Bedingungen eintreten, die einer Bestrafung des Täters entgegenstehen und diesen von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nachträglich befreien?) Obwohl diese Probleme miteinander in einem sehr engen Zusammenhang stehen und ihre Lösung in unserer Strafpraxis gleichermaßen eine unerlässliche Voraussetzung für die weitere Festigung und konsequente Verwirklichung unserer demokratischen Gesetzlichkeit ist, müssen sie dennoch — soll in der Praxis unserer Straforgane keine Verwirrung und der demokratischen Gesetzlichkeit kein Schaden entstehen — genau differenziert werden. Während in den unter I. erörterten Fällen das Handeln ries Angeklagten infolge mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit überhaupt keinen verbrecherischen Charakter aufweist und folglich von vornherein keine Notwendigkeit der Bestrafung dieses Handelns besteht, geht es hier darum, daß vom Angeklagten zwar ein — u. U. sogar schweres — Verbrechen begangen wurde, jedoch nach der Verbrechensbegehung Umstände und Veränderungen eingetreten sind, die im konkreten Falle die Notwendigkeit der Bestrafung dieses Verbrechens nachträglich aufheben. Hier geht es also nicht um die Frage, ob die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Handlung gesellschaftsgefährlich und deshalb verbrecherisch war oder nicht, sondern darum, ob trotz der Begehung eines Verbrechens durch den Angeklagten auf Grund bis zur Durchführung des Strafverfahrens eingetretener Umstände die Notwendigkeit der Bestrafung dieses Verbrechens weggefallen und der Angeklagte deshalb von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit dafür zu befreien ist.\* 1

\*) vgl. NJ 1954 S. 717.

1) Zum Umlang und Inhalt des materiellen Verbrechensbegriffs und den verschiedenen Seiten seiner Anwendung vgl. vor allem auch Tschikwadse, „Zu einigen Fragen des sowjetischen Strafrechts im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches der UdSSR“, in RID 1954 Nr. 23 Sp. 643.

2) NJ 1953 S. 454 ff.

In noch höherem Maße als in den vorhergehend erörterten wird es sich in diesen Fällen, in denen trotz Begehung eines Verbrechens die Notwendigkeit der Bestrafung entfällt, um besondere Einzelfälle handeln, an deren Prüfung durch die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und das Gericht strengste Anforderungen zu stellen sind und die bei den Funktionären dieser Staatsorgane neben einem gefestigten sozialistischen Rechtsbewußtsein und hohen Verantwortungsbewußtsein ein hohes fachliches Niveau voraussetzen. Denn nach wie vor gilt in der Deutschen Demokratischen Republik der Grundsatz, daß jedes Verbrechen mit Notwendigkeit eine Strafe nach sich zieht. Dieser Grundsatz ist Ausdruck der Tatsache, daß zwischen Verbrechen und Strafe ein objektiver notwendiger Zusammenhang besteht, der durch die Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes in unserer Republik bestimmt wird und besagt, daß unsere Arbeiter- und Bauernmacht verbrecherische Angriffe auf die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer demokratischen Ordnung im Interesse der Erhaltung und Festigung dieser Verhältnisse mittels der Strafe zurückweisen muß. Dieser gesetzmäßige Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe wird nur unter bestimmten Bedingungen beseitigt. Generell aufgehoben wird er dann, wenn seit der Begehung eines Verbrechens eine bestimmte längere Zeit verstrichen ist, ohne daß Maßnahmen zur Strafverfolgung eingeleitet wurden. Die Strafe ist hier nicht mehr geeignet, die ihrem Charakter als Reaktion der Staatsmacht auf das Verbrechen und ihrer Unterdrückungs- und Erziehungsfunktion entsprechende Wirksamkeit zu entfalten. (Dem wird in den Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung, §§ 66 bis 69 StGB, Rechnung getragen.) Ferner wird dieser Notwendigkeitszusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe generell beseitigt, wenn nach der Verbrechensbegehung der Staat auf Grund der fortschreitenden Festigung und Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und der Höherentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen auf die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Verbrechenskategorien in allgemeiner Form verzichtet. (Dem wird, wenn dies zur Aufhebung bestimmter Strafgesetze führt, durch § 2 Abs. 2 StGB und im übrigen auch durch Amnestien seitens unseres demokratischen Staates, soweit sie sich auf noch nicht abgeurteilte Verbrechen erstrecken, Rechnung getragen.)